

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz

Vom 7. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Sebnitz mit Bescheid vom 10. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz am 24. März 2026 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16. März 2009 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 7. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz am 24. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 16. März 2009 (SächsABl. S. 876), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 2. Juni 2021 (SächsABl. S. 1071), beschlossen.

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband erhebt von den Eigentümern der Grundstücke im Verbandsgebiet, den Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage) oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

(3) Der Umlageschlüssel wird nach den Einwohnerzahlen per 30. 06. des Vorjahres der Verbandsmitglieder unter Beachtung des räumlichen Wirkungskreises gemäß § 3 zueinander berechnet.“

Artikel 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Sebnitz erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, durch die elektronische Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, den „Landkreisboten“, auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes. Auf die öffentliche Bekanntmachung ist örtlich hinzuweisen.

(2) Die elektronische Form des Amts- und Mitteilungsblattes gilt als die authentische Form.

(3) Jedermann kann unentgeltlich einen Ausdruck der Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz erhalten oder auf die Publikation zugreifen.

(4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden,

dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz, niedergelegt werden.

Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekanntzugeben.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt.

(5) Zeit, Ort, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse öffentlicher Verbandsversammlungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Das sind im Einzelnen für die Stadt Sebnitz das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz mit den Ortsteilen Altendorf, Hainersdorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mitteln-

dorf, Ottendorf, Saupsdorf und Schönbach; für die Stadt Hohnstein das Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein und für die Stadt Neustadt das Amts- und Heimatblatt der Stadt Neustadt in Sachsen und der Ortsteile Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf, Rugiswalde.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des zuletzt erschienenen Amtsblattes. Für Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen gilt Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, den 24.03.2026

Abwasserzweckverband Sebnitz
Kretschmar
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Mai 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.